

### III. Die Einschränkungen der Unantastbarkeit der Persönlichkeit und der Freiheit

#### 1. Voraussetzungen.

a) Art. 30 Abs. 2 legt die Voraussetzungen für die Einschränkungen der Unantastbarkeit der Persönlichkeit und der Freiheit der Bürger und deren Grenzen fest. Daraus ergibt sich zunächst, daß verfassungsrechtlich Einschränkungen zulässig sind. Diese gehen über die Schranken hinaus, die durch die Substanz der Rechte in Art. 30 Abs. 1 gezogen sind.

b) Art. 30 Abs. 2 Satz 1 legt für Einschränkungen zwei Voraussetzungen fest. Sie dürfen 1. nur im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen oder einer Heilbehandlung getroffen werden und müssen 2. gesetzlich begründet sein.

Dabei ist das Verfassungsgebot der Begründung in einem Gesetz die weitere Voraussetzung. Gemeint ist, daß Einschränkungen nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes zulässig sind. Damit wird ausgeschlossen, daß Organe der Staatsmacht nur auf Grund ihres Ermessens generell oder individuell verfügen. Es genügt nicht eine »andere allgemeinverbindliche Rechtsvorschrift« im Sinne des Art. 89, also nicht ein Beschluß des Staatsrates (Art. 66 Abs. 1 Satz 3 - s. Rz. 34-37 zu Art. 66) oder eine Verordnung des Ministerrates (Art. 78 Abs. 2) und noch weniger eine Anordnung oder eine Durchführungsbestimmung eines Mitglieds des Ministerrates und eines Leiters eines zentralen Staatsorgans entsprechend § 8 Abs. 3 des Gesetzes über den Ministerrat der DDR vom 16. 10. 1972<sup>2</sup>. Die Einschränkung muß in einem durch die Volkskammer beschlossenen Gesetz (Art. 49 Abs. 1) enthalten sein.

Durch Art. 30 Abs. 2 Satz 1 wird aber noch nicht ausgeschlossen, daß durch Gesetz ein Ermessenspielraum für Einschränkungen geschaffen wird. Jedoch darf dieser nicht so weit gehen, daß eine Blankovollmacht für Einschränkungen geschaffen wird, weil anders Art. 30 Abs. 1 bis zur Inhaltslosigkeit ausgehöhlt würde.

Abweichend von Art. 8 der Verfassung von 1949 genügt nicht schlechthin ein Gesetz. Das Gesetz darf eine Einschränkung nur im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen oder einer Heilbehandlung verfügen.

Zweifelhaft kann sein, ob der Begriff »strafbare Handlung« mit dem Begriff der »Straftat« im Sinne des StGB identisch ist. Es liegt nahe, als strafbare Handlung jede Handlung anzusehen, die in der Gesetzgebung der DDR mit Strafe bedroht ist. Mit Strafe bedroht werden aber nicht nur Straftaten, die nach § 1 Abs. 1 StGB schuldhaft begangene gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche Handlungen (Tun oder Unterlassen) sind, die nach dem Gesetz als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen und für deren Verfolgung in Art. 99 verfassungsrechtliche Grundsatzbestimmungen festgelegt sind, sondern auch Verfehlungen als Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im StGB oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden (§ 4 StGB), sowie die Ordnungswidrigkeiten als schuldhaft begangene Rechtsverletzungen, die eine Disziplinlosigkeit zum Ausdruck bringen und die staatliche Leitungstätigkeit erschweren oder die Entwicklung des sozialistischen

<sup>2</sup> GBl. I S. 253.